

Gewerbeverein Eschbach

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit möchte ich/wir dem Gewerbeverein Eschbach beitreten



Name

Vorname

Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

e-Mail

website

Eintritt zum

Kontaktadresse

Harry Dertinger

Michelbacher Str. 35a

61250 Usingen-Eschbach

Tel. 0 60 81 - 1 52 96

Frankfurter Volksbank

Zweigstelle

Volksbank Usinger Land

IBAN:

DE54 5019 0000 4101 4301 76

BIC:

FFVBDEFF

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gewerbeverein Eschbach, Michelbacher Str. 35a, 61250 Usingen, Gläubiger-Id.-Nr: DE31ZZZ0000549401

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **42,00 €** im Jahr. Der Einzug erfolgt jährlich.

Ich ermächtige den Gewerbeverein Eschbach, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Gewerbeverein Eschbach auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut, Name, Ort, PLZ

BIC

IBAN

Sollte mein Konto im Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsweigerung des kontoführenden Instituts Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

Mitteilungspflicht gemäß dem Transparenzgesetz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Der Gewerbeverein Eschbach pflegt und verwaltet seine Mitgliederdaten seit Jahren über ein EDV-Mitgliederprogramm. Laut Bundesdatenschutzgesetz haben Sie das Recht, der Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Falle eines Widerspruchs u.a. die Vereinsmitgliedschaft nicht mehr möglich ist.

Wir benötigen daher die Zustimmung zur Nutzung Ihrer bereits vorliegenden Daten.

Hiermit erlaube ich die vereinsinterne Nutzung meiner Daten.

Name, Vorname: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Satzung des Gewerbevereins Eschbach, Fassung 5-2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eschbacher Gewerbeverein“, im folgenden Verein genannt. Der Sitz des Vereines ist Usingen-Eschbach. Das Geschäftsjahr geht in der Regel vom April bis zu nächsten April.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der persönlichen Weiterentwicklung seiner Mitglieder, das Knüpfen von neuen Kontakten sowie die Anbahnung und Pflege von Geschäftsbeziehungen auf der Basis von persönlichen Empfehlungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von regelmäßigen Meetings der Mitglieder, mit und ohne Gäste, die Veranstaltung von Workshops und die Organisation und Durchführung von Events.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, eine auf sechs Monate befristete Mitgliedschaft zu erteilen. Erteilt er seine auf sechs Monate befristete Mitgliedschaft, hat der Vorstand dem für sechs Monate befristeten aufgenommenen Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf der 6-Monatsfrist schriftlich mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend), ob die Mitgliedschaft nach Ablauf der 6-Monatsfrist unbefristet fortgeführt wird. Ein Anspruch auf unbefristete Fortführung der Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- Durch Austritt,
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter einer Einhaltung von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Frist zur Erklärung des Austritts für Mitglieder, welche für einen Zeitraum von sechs Monaten befristet aufgenommen wurden, beträgt einen Monat zum Ablauf der 6-Monatsfrist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist nur dann wirksam, wenn mehr als 50% aller Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden per Banküberweisung eingezogen.
- Entsendet eine als Mitglied aufgenommene juristische Person regelmäßig mehr als einen Vertreter in Veranstaltungen des Vereins (Meetings, Workshops, Events, etc.), hat die juristische Person für jeden von ihr entsandten Vertreter den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand entscheidet darüber, wie viele Mitgliedsbeiträge die juristische Person zu entrichten hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Personen, der / dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je ein Stellvertreter ist zugleich Schatzmeister oder Schriftführer und wird als solches gewählt.
- Die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 8 Ziff. 2c dieser Satzung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die / den Vorsitzenden oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und, sofern eingerichtet, der anderen Organe des Vereins,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Die Wahl der / des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst bis zum April eines jeden Jahres statt.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Gleiches gilt für die Wahl etwaiger anderer Organe des Vereins. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen und Wahlen etwaiger anderer Organe des Vereins erfolgen durch Abstimmung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, bei Änderung des Vereinszweckes, Beschluss von Sondereinlagen und Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die / der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen, Sondereinlagen der Vereinsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Anwesenheitsliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsantrag
 - Beschlüsse, die wörtlich zu nehmen sind.
- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 9 Datenschutzklausel

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG und der kirchlichen Datenschutzverordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe z.B. an Banken und öffentliche Einrichtungen nicht zulässig.
- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 9 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, Die vorstehenden Vorschriften entsprechen auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.